

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 14.03.2017

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Vizebürgermeister

Steinberger Franz ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Strugl Michael, Mag. Dr. ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Schinkingner Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Welzenbach Dorothea ÖVP

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Sommerlechner Klaus, Ing. ÖVP

Hemmelmeir Petra ÖVP

Wakolbinger Josef SPÖ

Vertretung von Kogler Johannes

Vertretung von Burgstaller Philipp

Vertretung von Lindtner-Fontano Judith, Mag.

Vertretung von Pumberger Andreas, Mag.

Vertretung von Pichler Sonja, Mag.

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Stadler Tina

Abwesend:

Kogler Johannes	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Welzenbach Dorothea
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Brixel Michaela
Lindtner-Fontano Judith, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Sommerlechner Klaus, Ing.
Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Hemmelmeir Petra
Pichler Sonja, Mag.	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Wakolbinger Josef

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung
2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2016; Kenntnisnahme
3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017; Kenntnisnahme
4. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg - Beschaffung Einsatzbekleidung NEU, Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
5. Vereinbarung gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz betreffend die Entrichtung von Schulerhaltsbeiträgen zwischen Marktgemeinde Gramastetten und Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
6. Festlegung von Tarifsätzen für den Verleih von Bühnenpodesten; Beratung und Beschlussfassung
7. Ehrung verdienter Persönlichkeiten 2017; Beratung und Beschlussfassung
8. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss
9. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Schulausschuss
10. Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Ortszentrum Ost"; Beratung und Beschlussfassung
11. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Parzelle 524/11 (Gewerbezeile); Beratung und Beschlussfassung
12. Gugelweith Wolfgang, Paracelsusstraße 31, 4020 Linz - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für den südlichen Teil der Parz. 345/9; Beratung und Beschlussfassung
13. Hofstetter Johann und Margareta, Asbergring 6 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 961/1 (Verschiebung Widmungsfläche); Beratung und Beschlussfassung
14. Vermessung im Bereich Haselgraben (öffentl. Wegparzelle 1945/2) - Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG; Beratung und Beschlussfassung
15. Allfälliges

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2016 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 22. Februar 2017 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 2.500,- € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2016 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.216.011,69 €
Ausgaben	5.216.011,69 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	3.988.442,77 €
Ausgaben	4.280.474,53 €
Abgang	- 292.031,76 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2016 lautet wie folgt:

Bargeld	402,49 €
Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	190.382,62 €
Girokonto – Bawag P.S.K.	213.718,04 €
Veranlagungskonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	2.111.916,95 €
Kassenkreditkonto – Bank Austria	4,33 €
Veranlagungskonto – Bawag P.S.K.	5,62 €
Summe	2.516.430,05 €

• Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Der Gemeinde Lichtenberg war es auch im Finanzjahr 2016 möglich, die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherzustellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass Zuführungen in Höhe von insgesamt **329.100,75 €** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Des Weiteren war es möglich, Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen von **320.503,89 €** zu bilden, sodass insgesamt ein Überschuss im ordentlichen Haushalt von **649.604,64 €** zu Buche stand. Mit diesem Ergebnis wurde der zweithöchste Wert in der Finanzhistorie der Gemeinde Lichtenberg erreicht (*der bislang höchste Überschuss konnte 2015 mit 801.808,59 € realisiert werden*).

Eine nähere Analyse der Gemeindegebarung zeigt, dass bei den Abgaben-Ertragsanteilen eine nur unterdurchschnittliche Steigerung um **20.973,61 €** (+ 0,97 %) auf nunmehr 2.184.671,17 € eintrat. Deutlich besser entwickelten sich die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben mit einem Plus von 51.384,28 € auf insgesamt **524.411,65 €** (+ 10,86 %). Hauptgrund dafür sind spürbare Mehreinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer (von 192.238,41 € auf 227.867,76 €), wobei allerdings eine Nachzahlung aus Vorjahren in Höhe von 10.584,51 € enthalten war. Setzt man die Gemeindeabgaben in Beziehung zu den gesamten ordentlichen Einnahmen, so ist hierbei ein leicht positiver Trend zu konstatieren (2014: 8,76 %; 2015: 9,43 %; 2016: 10,05 %). Beachtung verdient auch der Umstand, dass die Einnahmen aus dem Titel der Kommunalsteuer erstmals über jenen der Grundsteuer B liegen.

In nahezu unveränderter Höhe blieben die für den Gemeindehaushalt maßgeblichen Transferzahlungen bestehen:

- Strukturhilfe (- 1.389,87 € auf 85.860,56 €) und
- Finanzausweisung nach § 21 FAG (- 202,- € auf 157.880,- €).

Auf der Einnahmenseite sind überdies im Bereich der Kinderbetreuung noch eine Reihe weiterer Veränderungen im Vergleich zum vorangegangenen Jahr hervorzuheben:

- ganztägige Schülerbetreuung: + 44.200,- € (Gewährung von Landesbeiträgen für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016);
- Krabbelstube: + 56.092,70 € (Anstieg des Landesbeitrages infolge erstmaliger Berücksichtigung einer zweiten Gruppe);
- Kindergarten: - 131.133,- € (Minderung des Landesbeitrages aufgrund des Wegfalls von zwei Gruppen).

Doch nicht nur positive Faktoren auf der Einnahmenseite nahmen maßgeblich Einfluss auf die Finanzgebarung, auch ausgabenseitig trugen einige Komponenten erheblich dazu bei, dass die Gemeinde ihren Haushalt so günstig gestalten konnte. So ist das anhaltend geringe Kreditzinsenlevel dafür verantwortlich, dass der Zinsendienst auf einem sehr niedrigen Niveau blieb; gegenüber dem Vorjahr trat sogar eine Verringerung um 9.306,27 € auf **56.902,54 €** ein. Infolge des überaus milden Winters konnten die Ausgaben für die Besorgung des Winterdienstes von 99.568,76 € auf nunmehr 75.199,34 € reduziert werden (- 24.369,42 €), womit ebenfalls eine spürbare Entlastung des Gemeindehaushaltes verbunden war.

Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen ergaben sich im Vorjahresvergleich einige Veränderungen von größerem Ausmaß: Die Erweiterung des Krabbelstubenbetriebes auf nunmehr zwei Gruppen hatte eine Erhöhung des Abganges um 8.496,76 € auf 61.210,38 € zur Folge. Die Verringerung der Gruppen im Kindergarten bedeutete nicht nur einen entsprechenden Rückgang der Personalkosten, sondern ging auch mit einer erheblichen Reduktion des Landesbeitrages einher, sodass der Betriebsabgang von 148.017,54 € auf nunmehr 255.760,98 € stieg. Aufgrund der Sanierung der NMS Gramastetten waren deutlich höhere Schulerhaltungsbeiträge als in den Vorjahren zu leisten (+ 52.568,50 € auf 110.498,63 €).

Bei den beiden wichtigsten Pflichtausgaben führten überdurchschnittlich hohe Zuwachsraten zu einer signifikanten Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes:

- SHV-Umlage: 513.788,- € (+ 32.068,- € oder 6,66 %);
- Krankenanstaltenbeitrag: 509.294,- € (+ 36.839,- € oder 7,80 %).

Die gesamten Personalkosten erhöhten sich um 11.762,84 € auf **1.206.632,41 €** und umfassen damit nahezu unverändert knapp über 23 % der gesamten ordentlichen Einnahmen.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detaillerggebnisse:

Sektor	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Veränderung zum Vorjahr
Kindergarten	185.578 €	439.681 €	-254.103 €	-107.427 €
Krabbelstube	110.725 €	171.935 €	-61.210 €	-8.496 €
Schülerhort	20.956 €	10.496 €	10.460 €	15.400 €
ganztägige Schülerbetr.	44.200 €	15.866 €	28.334 €	38.892 €
Schülerausspeisung	63.363 €	73.077 €	-9.714 €	-1.243 €
Feuerwehr	2.193 €	14.305 €	-12.112 €	9.345 €
Bibliothek	3.195 €	7.334 €	-4.139 €	548 €
Abfallabfuhr	160.133 €	167.130 €	-6.997 €	-18.140 €
Wasserversorgung	175.246 €	125.342 €	49.904 €	-56.944 €
Abwasserbeseitigung	730.777 €	491.542 €	239.235 €	17.330 €
Gesamt	1.496.366 €	1.516.710 €	-20.344 €	-110.735 €

* Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 94.366 m³ (Jahr 2015: 97.882 m³) und eines Gebührenaufkommens von 156.967,54 € ein Mischpreis in Höhe von **1,663 €** (Vorjahr: 1,616 €); bei der Kanalbenützung stieg der m³-Preis von 4,02 € auf nunmehr **4,13 €** bei einer Verbrauchsmenge von 116.654 m³ (Jahr 2015: 120.433 m³) und Einnahmen in Höhe von 482.309,75 €. In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt. Der buchhalterische Ausgleich beider Betriebe erfolgte mittels Gewinnentnahmen.

Die Ermessensausgaben ohne Sachzwang sollte die Gemeinde in Entsprechung einer Richtlinie der Aufsichtsbehörde mit einem Maximalwert von 18,- € je Einwohner (bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl), sohin 52.668,- €, eingrenzen. Im Jahr 2016 lag das gewährte Fördervolumen bei 38.198,41 €, d.s. 0,73 % (Jahr 2015: 1,12 %) der ordentlichen Ausgaben.

Das Investitionsvolumen des ordentlichen Haushaltes betrug 60.780,- €, das ergibt eine Quote von 1,17 % (Jahr 2015: 1,24 %) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Für Instandhaltungsmaßnahmen wurden 153.180,- € aufgewendet, und entspricht dies einer Quote von 2,94 % der ordentlichen Ausgaben (Jahr 2015: 1,25 %). Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr ist primär auf die notwendige Erneuerung der Wasserleitung im Schmiedgraben zurückzuführen.

Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 23,1 % der ordentlichen Einnahmen (Jahr 2015: 23,8 %).

Per 31. Dezember 2016 bestanden Abgabenrückstände in Höhe von insgesamt 19.678,85 €, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2017 gegeben war (Aufschließungsbeiträge Wasser/Kanal).

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **649.604,64 €** an „echten“ überschüssigen Mitteln, welche zur Rücklagenbildung sowie zur Finanzierung div. Projekte des außerordentlichen Haushaltes Verwendung fanden. Für folgende zwölf Vorhaben wurden insgesamt 329.100,75 € aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt:

- Verbesserung der Schulausstattung (Volksschule),
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Basis,
- Hochbehältererweiterung Ginterseder,
- Gehsteigerweiterungen,

- Straßenbauprogramm 2013 – 2015,
- Straßenbeleuchtung bei Geh- und Radweg,
- Ankauf des Objektes Lichtenbergstraße 17,
- Errichtung eines Mountainbike-Parcours,
- Errichtung einer Stromtankstelle in Verbindung mit E-Carsharing,
- Ankauf eines Bauhoffahrzeuges,
- Güterweginstandsetzung Schmiedleiten und
- Wasserleitungskataster.

Mit dem verbliebenen Überschuss konnten 300.000,- € zur Rücklagenbildung für die anstehende Sanierung der Volksschule herangezogen werden; 27.500,68 € flossen in die allgemeine Haushaltsrücklage. Eine Rücklagenentnahme im Ausmaß von 6.996,79 € war hingegen notwendig, um den Betriebsabgang im Bereich der Abfallwirtschaft auszugleichen.

- **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 23 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartenerweiterung / Krabbelstuben-Neubau), die Erweiterung des Hochbehälters Ginterseder, die Errichtung eines Mountainbike-Parcours am alten Sportplatz, der Ankauf eines Bauhoffahrzeuges und die Schaffung einer Stromtankstelle nebst Beteiligung am E-Carsharing.

Neben den bereits vorhin genannten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt bildeten Bedarfszuweisungen (1.254.980,- €), Landesbeiträge (216.732,44 €) und Rücklagenentnahmen (348.424,21 €) die wesentlichsten Einnahmequellen zur Stützung des außerordentlichen Haushaltes.

Das Land Oberösterreich gewährte bereits zum Jahresende 2016 die noch anstehenden beiden Bedarfszuweisungsraten anlässlich der Errichtung des Gemeindezentrums (jeweils 350.000,- € für die Jahre 2017 und 2018). Damit war die vorzeitige gänzliche Tilgung des „inneren Darlehens“, das die Gemeinde der gemeindeeigenen KG zur Verfügung stellte, möglich.

Die finanziellen Erfordernisse der laufenden Projekte sind durch in Aussicht stehende öffentliche Fördermittel bzw. durch die Möglichkeit zur Heranziehung von Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen ausreichend abgedeckt.

- **Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des „Maastricht-Ergebnisses“:**

Das Gemeindevermögen hatte eine Vermehrung um 786.730,01 € zu verzeichnen und beträgt nunmehr 17.945.571,96 €.

Der Schuldenstand der Gemeinde reduzierte sich auf insgesamt 5.790.207,87 € und befindet sich damit auf dem niedrigsten Stand seit dem Jahr 2004. Die im ordentlichen Haushalt dargestellten Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf 384.943,13 €. Unter Abzug der gewährten Annuitätensätze in Höhe von 242.418,67 € ergibt sich eine Nettobelastung im Ausmaß von 142.524,46 €. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Schuldennachlass des Landes Oberösterreich auf seinerzeitig gewährte Investitionsdarlehen; dieserart konnte die Gemeinde Lichtenberg ihren Schuldenstand um 15.200,- € verringern.

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt zum Jahresende 2.780.458,52 € (+ 66.693,03 € Zuwachs); diese werden vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse herangezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein Maastricht-Ergebnis von – 351.729,94 € aus. Dieses Minus ist insbesondere auf die im Jahr 2016 vorherrschende rege Investitionstätigkeit zurückzuführen (Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, Hochbehältererweiterung Ginterseder).

- **Schlussfolgerungen:**

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit Zuführungen in Höhe von 329.100,75 € und einem Rücklagenzuwachs aus nicht zweckgebundenen Einnahmen im Ausmaß von 320.503,89 € erreichte die Gemeinde einen Gesamt-Überschuss von 649.604,64 €. Dies stellt den bis dato zweithöchsten Wert in der Finanzhistorie dar (2015: 801.808,59 €). Die unverändert solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg fand damit auch im Jahr 2016 eine Fortsetzung. Im Ausblick auf das Finanzjahr 2017 ist aufgrund der Prognosen des Finanzministeriums, basierend auf den vermuteten Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes, nur von einer eher geringfügigen Steigerung der Ertragsanteile auszugehen. Die Gemeinde ist daher auch im laufenden Jahr wiederum gefordert, durch eine umsichtige und vorausschauende Haushaltsführung finanzielle Handlungsspielräume sicherzustellen.

Beschluss:

Dem vom Prüfungsausschuss vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2016 wird die Genehmigung erteilt.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2016; Kenntnisnahme

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2016 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 22. Februar 2017 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Das Finanzjahr 2016 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	94.505,43 €
Ausgaben	94.505,43 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	2.336.553,82 €
Ausgaben	2.335.553,82 €
Überschuss	1.000,00 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2016 lautet wie folgt:

Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	33.801,19 €
---	--------------------

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Der ordentliche Haushalt der VFI bildet im Wesentlichen die Betriebskosten für das Gemeindezentrum sowie die Ausgaben für EDV und Steuerberatung ab. Einnahmenseitig sind der zu leistende Mietzins der Gemeinde samt Betriebskostenersätzen von Gemeinde und Raiffeisenbank dargestellt. Darüber hinaus wird auch die Anlagenabschreibung für das Gebäude ausgewiesen. Der Jahresabschluss weist einen Verlust in Höhe von 52.338,24 € aus.

- **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind noch 3.062,55 € für die Errichtung des Gemeindezentrums ausgewiesen, die aufgrund einer Außenprüfung durch das zuständige Finanzamt vorgeschrieben wurden. Durch das Vorziehen der ursprünglich für die Jahre 2017 und 2018 bestimmten Bedarfszuweisungsraten in Höhe von je 350.000,- € konnte das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Zwischenfinanzierungsdarlehen bereits mit Jahresende 2016 zur Gänze getilgt und an die Darlehensgeberin zurückgezahlt werden.

Beschluss:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 1. März 2017, Gz.: BHUUGem-2016-415626/17-KAE, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2017 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit den im außerordentlichen Haushalt dargestellten Vorhaben und enthält eine Analyse des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 bis 2021. Abschließend setzt sich der Prüfungsbericht mit dem Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ auseinander.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. März 2017 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

4. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg - Beschaffung Einsatzbekleidung NEU, Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

In Erledigung des Antrages der Gemeinde Lichtenberg vom 27. Jänner 2017 um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Beschaffung neuer Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg gab die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2017, GZ: IKD-2017-25136/2-Dx, nachstehenden Finanzierungsplan bekannt:

Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Anteilsbetrag o.H.	720	720	720	720	720	3.600
LFK-Zuschuss	180	180	180	180	180	900
Bedarfszuweisung	600	600	600	600	600	3.000
Summe	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	7.500

Beschluss:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 6. Februar 2017, GZ: IKD-2017-25136/2Dx, anlässlich der Beschaffung neuer Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg wird genehmigt. Die projektierten Gesamtkosten belaufen sich auf 7.500 €.

5. Vereinbarung gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen zwischen Marktgemeinde Gramastetten und Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Betreffend der Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Hauptschule Gramastetten wurde seitens des Gemeinderates Lichtenberg bereits am 13. Dezember 2011 eine entsprechende Vereinbarung beschlossen. Nun wurde seitens der Marktgemeinde Gramastetten im Jahr 2015 mit der dritten Bauetappe begonnen, welche folgende Sanierungsmaßnahmen an dem Schulgebäudekomplex beinhaltet:

- Thermische Sanierung
- Sanierung der Heizungsanlage bzw. der Haustechnik
- Erneuerung der Fenster und des Daches beim Komplex der Neuen Mittelschule
- Sanierung der WC-Anlagen und Duschen
- Umbau und Sanierung der Schulküche (Lehrküche)
- Umbau und Sanierung des Schulrestaurants (Küche) und des Essbereiches
- Sanierung der Klassenräume im Bereich der Neuen Mittelschule

Die Baukosten des dritten Bauabschnittes belaufen sich auf insgesamt 4.236.834,00 €, wovon 1.180.380,94 € – aufgeteilt auf die Jahre 2015 bis 2020 (das sind pro Jahr 196.730,16 €) – auf die Wohnsitzgemeinden der Schüler (Gramastetten, Eidenberg, Herzogsdorf und Lichtenberg) umzulegen sind. Für die Auszahlung der entsprechenden Landesfördergelder hat die Marktgemeinde Gramastetten die Vereinbarungen mit den eingesprengelten Gemeinden über die umlegbaren Sanierungskosten vorzulegen. Eine solche Vereinbarung liegt nun im Entwurf vor und wird in Folge präsentiert.

Diese beinhaltet für die Gemeinde Lichtenberg eine zu erwartende Erhöhung der Schulbesucher-Kopfquote um etwa 500 € (abhängig von der Gesamtschülerzahl aus den eingesprengelten Gemeinden und deren Relation zueinander).

Beschluss:

Die Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz mit der Gemeinde Gramastetten betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

6. Festlegung von Tarifsätzen für den Verleih von Bühnenpodesten; Beratung und Beschlussfassung

Kürzlich wurden seitens der Gemeinde Lichtenberg 28 Stück Bühnenpodeste (je 2 x 1 m) samt Zubehör angeschafft. Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 15.000 €. Nun soll darüber beraten und Beschluss gefasst werden, welche Tarifsätze künftig für deren Verleih zur Anwendung kommen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 6.3.2017 wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

- Verleih ausschließlich an örtliche Vereine und Organisationen
 - Die Abholung und Rückbringung der Elemente hat durch den Veranstalter zu geschehen. Die Abholung bzw. Rückgabe kann nur in Anwesenheit eines Bauhofmitarbeiters innerhalb der Dienstzeiten erfolgen (Einschulung / Kontrolle).
 - Verleihgebühr:
 - a) Außerhalb des Bürgersaales im Gemeindezentrum: 3 €
 - b) Im Bürgersaal des Gemeindezentrums: 2 €
- Preisangabe je Bühnenelement (2 x 1 m) und Veranstaltungstag.
Probentage werden nicht gerechnet.
Im Preis inkludiert sind Geländer u. Treppe.
- Beschädigungen an den ausgeliehenen Teilen sind gesondert nach Aufwand zu bezahlen.
 - Bei Abholung der Bühne ist eine Kautions von 50 € in bar zu hinterlegen.

Beschluss:

Die Tarifsätze für den Verleih von Bühnenpodesten werden wie folgt festgesetzt:

- Verleih ausschließlich an örtliche Vereine und Organisationen
 - Die Abholung und Rückbringung der Elemente hat durch den Veranstalter zu geschehen. Die Abholung bzw. Rückgabe kann nur in Anwesenheit eines Bauhofmitarbeiters innerhalb der Dienstzeiten erfolgen (Einschulung / Kontrolle).
 - Verleihgebühr:
 - a) Außerhalb des Bürgersaales im Gemeindezentrum: 3 €
 - b) Im Bürgersaal des Gemeindezentrums: 2 €
- Preisangabe je Bühnenelement (2 x 1 m) und Veranstaltungstag.
Probentage werden nicht gerechnet.
Im Preis inkludiert sind Geländer u. Treppe.

- Beschädigungen an den ausgeliehenen Teilen sind gesondert nach Aufwand zu bezahlen.
- Bei Abholung der Bühne ist eine Kautions von 150 € in bar zu hinterlegen.

7. Ehrung verdienter Persönlichkeiten 2017; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Lichtenberg ehrt alle zwei Jahre jene Persönlichkeiten, die im sportlichen Bereich besondere Leistungen erzielt oder sich ehrenamtlich zum Nutzen der Gemeinde engagiert haben. Im Weiteren gebührt auch allen ausgeschiedenen Gemeinderäten Dank und Anerkennung für ihr politisches Bemühen zum Wohle der Gemeinde. Zu diesem Anlass findet die heurige offizielle Ehrungsfeier am 22. April 2017 um 19.30 Uhr im Bürgersaal im Gemeindezentrum Lichtenberg statt.

Vorschlagsliste der zu ehrenden Persönlichkeiten

Ehrenzeichen in Gold (ab 5 Perioden)

Danninger Ernst (ÖVP)
Danninger Johann (ÖVP)

Ehrenzeichen in Bronze (1-2 Perioden)

Reichtomann Walter (SPÖ)
Wöß Herta Maria (ÖVP)
Mascher Andreas Leopold, Ing. (ÖVP)
Müllner Gertraud Maria Anna, Dr. iur (ÖVP)
Kaiser Günther Leopold (ÖVP)

Sonstige Ehrungen:

Schützen

Baumgartner Karl-Heinz
Baumgartner Margareta
Haslinger Klaus
Haslinger Friedrich
Litschmann Alois

Sektion Stocksport

Füreder Markus
Greil David
Kogler Christoph
Kolb Philipp
Königstorfer Paul
Königstorfer Petra
Traxler Margit
Oepfinger Markus
Schurm Christoph
Schurm Maximilian
Koll Veronika

Goldhaubengruppe Lichtenberg – 40 Jahre

Kragl Gerd - Sportlerehrung Eishockey – Spitzensportler des Jahres 2016

Peil Niklas – Langlauf

Adey Edith - Ehrenzeichen „Verdienste um die Oö. Jugend“

Mayer Berta - Ehrenzeichen „Verdienste um die Oö. Jugend“

Ahrer Michael - Goldenes Verdienstzeichen des Landes OÖ

Durstberger Margarete - Mevisto-Ehrenring

Schuhmann Manuel - Landessieger Pflügen 2015

Wallner Lena - Siegerin Landesjugendredewettbewerb 2015

Roither David - Landessieger Landesmeisterschaften der Kochlehrlinge 2015 Gasthaus Fehrer

Helfenschneider Franz - Verdienste um den SVL

Unterbruner Karl, OSR - Dokumentation des Kultur- und Baugeschehens in Lichtenberg

Durstberger Josef - 30 Jahre Leitung Lichtenberger Volleyballclub

Steininger Franz - ORF Sendeanlage – langjährige Zusammenarbeit (Webcam auf der Sendeanlage)

Lehner Herbert - ORF Sendeanlage – langjährige Zusammenarbeit (Webcam auf der Sendeanlage)

Hofstetter Margareta - über 10 Jahre Obfrau Goldhaubengruppe

Leiner Veronika - 10 Jahre SELBA

Burgstaller Michael - über 10 Jahre Bezirksobmann Kammeradschaftsbund

Kirschbichler Michael, Dr. – 30 Jahre Ordination (1986)

Koll Anita - Teilnahme an den Masters Europameisterschaften im Schwimmen in London

Pötscher Lisa - Teilnahme an den Masters Europameisterschaften im Schwimmen in London

Schwarz Marina - Teilnahme an den Masters Europameisterschaften im Schwimmen in London

Bernreiter Numa - Gymnastikgruppe der Sportunion ADM Linz

Doberenz Yasmin - Gymnastikgruppe der Sportunion ADM Linz

Beschluss:

Die o.a. Personen werden für ihre Verdienste zum Wohle der Gemeinde Lichtenberg im Rahmen der Festveranstaltung am 22. April 2017 geehrt.

8. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss

Mit 19. Dezember 2016 hat das Gemeinderatsersatzmitglied Stefan Hofbauer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lichtenberg aufgegeben und wird somit gemäß § 23 Abs. 1 Z. 1 Oö. GemO 1990 seines Mandates verlustig. Der Mandatsverlust wurde gem. § 23 Abs. 2 Z. 1 Oö. GemO 1990 von der Landesregierung in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren mit Bescheid ausgesprochen.

Der Mandatsverlust von Stefan Hofbauer erfordert somit eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist zu beachten, dass Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig dem Prüfungsausschuss angehören dürfen. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Johannes Stelzer vor. Dieser Wahlvorschlag ist in einer Fraktionswahl zur Abstimmung zu bringen.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird das vakante Mandat im Prüfungsausschuss wie folgt nachbesetzt: **Johannes Stelzer (Ersatzmitglied)**.

9. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Schulausschuss

Stefan Hofbauer wurde aufgrund der Aufgabe seines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Lichtenberg seines Mandates als Gemeinderatsersatzmitglied verlustig (gem. § 23 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Oö. GemO. 1990). Diese Tatsache erfordert eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Schulausschuss. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Thomas Gahleitner vor. Dieser ist in einer Fraktionswahl zur Abstimmung zu bringen.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird das vakante Mandat im Schulausschuss wie folgt nachbesetzt: **Thomas Gahleitner (Ersatzmitglied)**.

10. Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Ortszentrum Ost"; Beratung und Beschlussfassung

Der Planungsraum befindet sich unmittelbar gegenüber des neuen Ortszentrums und betrifft konkret die Grundstücke 1759/3, 1759/23, 1759/21, 1759/1, KG Lichtenberg und grenzt im Westen an die Derflerstraße, im Süden an die Kastnerstraße sowie im Norden an die Straße Zur Kühlen Luft. Die betroffenen Grundstücke sind gem. rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7 als Kerngebiet gewidmet.

Der eigentliche Anlass für die Erstellung des Bebauungsplanes begründet sich mit der prominenten, zentralen Lage des Planungsraumes. Nach der Fertigstellung des Ortsplatzes westlich der Derflerstraße erscheint es – im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung – erforderlich, die entsprechende Nutzung und Gestaltung (aufbauend auf den ursprünglichen Masterplan für das Ortszentrum) der gegenständlichen Fläche entsprechend zu konkretisieren.

Die Kundmachung vom 23.06.2016 zur Bekanntgabe von Planungsinteressen bis 21.07.2016 wurde an der Amtstafel veröffentlicht. Der Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 04.10.2016 gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 08.11.2016 eine Frist bis 03.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom GmbH vom 09.11.2016

Linz Erdgas GmbH vom 11.11.2016

Aufgrund von geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes wurde gem. § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG das Land Oö mit Verständigung vom 02.02.2017 erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 30.03.2017 gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

Abt. Umweltschutz vom 19.12.2016

Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 28.11.2016

Abt. Raumordnung vom 14.02.2017 mit dem Hinweis, dass überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden

Mit Kundmachung vom 06.02.2017, veröffentlicht an der Amtstafel, wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 06.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die Liegenschaftseigentümer im Umfeld der betroffenen Grundstücke zu einem Bürgerinformationsabend eingeladen und ihnen die Planentwürfe (Bebauungsplan und Bauprojekt) präsentiert. Während der Bebauungsplanauflegefrist ist eine schriftliche Einwendung von Gernot Putschögl, Zur Kühlen Luft 4, vertreten durch die Anwaltskanzlei Kammler & Koll Rechtsanwälte OG, beim Gemeindeamt eingelangt.

Das Schreiben, eingelangt am 03.03.2017 wird vollinhaltlich verlesen.

Die Einwendung wird vorrangig mit der Bestimmung des § 36 (2) ROG 1994 begründet, deren Aussagen sich auf die Änderung von Flächenwidmungsplänen beziehen. Es werden die Verletzung der Interessen Dritter, ausgehende Emissionsbelastung durch Schmutz- und Staubbelastung während der Bauphase sowie Emissionsbelastung während der Ausführungsphase, Verminderung der Sonneneinstrahlung und Unbenutzbarkeit des Gartens, ungehinderte private Gartenbenützung und fehlender Sichtschutz, sowie erhöhte Verkehrsbelastung insb. durch erforderliche Parkplätze behauptet.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2017 mit den Einwendungen auseinandergesetzt. Ortsplaner DI Mandl hat zu den Einwendungen eine Stellungnahme (13.03.2017) für die Behandlung der Einwendung im Gemeinderat abgegeben. Diese wird den Planungsausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Darin wird zur Stellungnahme von Gernot Putschögl, vertreten durch die Anwaltskanzlei Kammler & Koll Rechtsanwälte OG, wie folgt argumentiert:

Die betroffenen Grundstücke des gegenständlichen Planungsraumes befinden sich unmittelbar gegenüber dem Ortsplatz und sind gem. rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr.7 als Kerngebiet gewidmet. Der eigentliche Anlass für die Erstellung des Bebauungsplanes begründet sich mit der prominenten, zentralen Lage des Planungsraumes. Nach der Fertigstellung des Ortsplatzes westlich der Derflerstraße erscheint es – im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung – erforderlich, die entsprechende Nutzung und Gestaltung (aufbauend auf den ursprünglichen Masterplan für das Ortszentrum) der gegenständlichen Fläche entsprechend zu konkretisieren. Eine zentrumsrelevante, bzw. auch etwas dichtere Bebauung wird bereits durch die bestehende Widmung „Kerngebiet“ ausgedrückt. Eine Widmungsänderung ist nicht beabsichtigt.

Zur Einwendung der Verletzung Interessen Dritter durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Dieser Punkt der Einwendung ist nicht schlüssig nachvollziehbar, denn beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht wie angeführt um einen Flächenwidmungsplan, sondern um einen Bebauungsplan. Weiters ist der angeführte §36(2) Oö ROG gänzlich unzutreffend, weil es sich im konkreten Fall nicht um eine Änderung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes, sondern um eine Neuaufstellung gem. §31 handelt.

Zur Einwendung einer Schmutz- u. Staubbelastung während der Bauphase sowie Emissionsbelastung während der Ausführungsphase:

- Etwaige Belastungen während der Bauphase können nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein.
- Der gegenständliche Bebauungsplan sieht eine überwiegend geschlossene Bebauungsstruktur zur stark befahrenen, westlich gelegenen Derflerstraße vor. Die dzt. Lärmsituation am Grundstück des Einwenders würde sich durch eine Bebauung daher wesentlich verbessern.
- Die rechtswirksame Flächenwidmung im Bereich des geplanten Bauvorhabens lautet Kerngebiet. Die geplanten Baufluchtlinien liegen zum Grundstück des Einwenders in einem Abstand von mind. 4m. Daraus sind grundsätzlich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen abzuleiten.

Zur Einwendung der befürchteten Verminderung der Sonneneinstrahlung und Unbenutzbarkeit des Gartens:

- Die geplanten Baufluchtlinien liegen zum Grundstück des Einwenders in einem Abstand von 4m im Gebäudebereich. Im südlichen Bereich des Gartens springt die geplante Baufluchtlinie sogar auf ca. 12,5m zurück. Daraus sind grundsätzlich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen abzuleiten.
- Generell ist darüber hinaus zu vermerken, dass eine Bebauung auf dem gegenständlichen Grundstück lediglich die abendliche Westsonne beeinträchtigen wird. Eine Beeinträchtigung von Osten und insb. Süden ist nicht gegeben. Eine behauptete Unbenutzbarkeit des Gartens ist daher mit Sicherheit nicht zutreffend.

Zum Einwendung einer Unnutzbarkeit des privaten Gartens und fehlender Sichtschutz:

- Auf der Grundlage der festgesetzten Höhen wird am gegenständlichen Grundstück eine max. 2-3 geschoßige Bebauung möglich sein. Daraus sind grundsätzlich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen abzuleiten.
- Ein verbindlicher Sichtschutz ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Die optionale Errichtung eines Sichtschutzes wird durch die Bestimmungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Zur Einwendung einer erhöhten Verkehrsbelastung insb. durch erforderliche Parkplätze:

- Zur Verbesserung der Parkplatzsituation im Ortszentrum sowie zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der umliegenden Bereiche wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass je Wohneinheit mind. 2 KFZ-Stellplätze zu errichten sind. Eine Ausnutzung der Baufelder wird daher nur bei gleichzeitiger Errichtung einer Tiefgarage möglich sein. Diese Bestimmung ist somit jedenfalls als Verbesserung und keinesfalls als Verschlechterung der Umgebungssituation zu verstehen.
- Aufgrund der Geländeverhältnisse ist eine Tiefgarageneinfahrt defakto nur über die südlich gelegene Kastnerstraße denkbar (vgl. insb. Schnittdarstellung am Bebauungsplan). Der Einwender ist von dieser Lage nicht betroffen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgebrachten Beschwerdepunkte nicht nachvollziehbar bzw. nicht relevant sind und auch aus fachlicher Sicht des Ortsplaners keine Bedenken gegen die geplante Beschlussfassung des Bebauungsplanes im Gemeinderat bestehen. Der Planungsraum befindet sich in zentraler Lage des Gemeindehauptortes und ist für die Entwicklung des Ortszentrums von entscheidender Bedeutung. Die Bebauungsplanerstellung erfolgt somit eindeutig im öffentlichen Interesse, wobei auch die Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke dennoch ausreichend berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf umliegende Bebauungsstrukturen sind durch die geplante Bebauungsplanerstellung nicht zu erwarten. Auch die im §31 Abs.1 u. 2 Oö ROG 1994 definierten formellen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gegeben.

Die Planungsausschussmitglieder kommen in ihrer Sitzung am 14.03.2017 nach eingehender Befassung mit den Einwendungen zur Ansicht, diesen nicht statt zu geben und die Neuerstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 35 Ortszentrum-Ost wird in der vorliegenden Form genehmigt. Der Einwendung von Putschögl Gernot wird aus den erwähnten Gründen nicht stattgegeben.

11. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Parzelle 524/11 (Gewerbezeile); Beratung und Beschlussfassung

Im Juli 2015 hat Bmst. Ing. Bichler vorgesprochen und das Interesse am Erwerb des Grundstückes 524/11 deponiert.

Das öffentliche Interesse am Bestehen des Öffentlichen Gutes ergab sich zur Zeit der Parzellierung, um die Durchfahrtsoption Richtung Landesstraße (Verbindung Am Holzpoldlgut) aufrecht zu erhalten. Josef Dumfart hat diese Fläche dafür ins Öffentliche Gut abgetreten. Bei einer Auflassung des Öffentlichen Gutes fällt das Grundstück ins Eigentum der nunmehrigen Eigentümerin Manuela Dumfart zurück.

Mit Schreiben vom 26.08.2015 wurde seitens Fa. Wakolbinger mitgeteilt, dass ihrerseits die Straße nicht geöffnet und auch nicht zur Anlieferung genutzt wird.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 1.9.2016 mit dieser Thematik. Die Ausschussmitglieder verstehen zwar nicht, dass die Vorteile des Öffentlichen Gutes vor allem seitens Fa. Wakolbinger nicht erkannt werden, sehen am weiteren Verbleib des Öffentlichen Gutes aber kein öffentliches Interesse und befürworteten die Auflassung des Öffentlichen Gutes und somit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens. Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 04.10.2016 das entsprechende Verfahren gem. Straßengesetz 1991 idgF für die Auflassung der Parz. 524/11 einzuleiten. Das entbehrlich gewordene Öffentliche Gut soll Dumfart Manuela rückübereignet werden. Die anfallenden Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller Bmst. Bichler im Ausmaß von 50 % zu übernehmen.

Das entsprechende Verfahren gem. den Bestimmungen des Straßengesetzes wurde eingeleitet. Am 24.10.2016 wurde die Auflassung des Öffentlichen Gutes Parz. 524/11 KG Lichtenberg kundgemacht und die Planunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. 84/1991 idgF, aufgelegt. Während der Auflage sind am Gemeindeamt keine Einwendungen eingelangt.

Nunmehr liegt der Entwurf einer Verordnung für die Auflassung der Parz. Nr. 524/11, KG Lichtenberg, aus dem Öffentlichen Gut vor.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Verordnung wird genehmigt.

12. Gugelweith Wolfgang, Paracelsusstraße 31, 4020 Linz - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für den südlichen Teil der Parz. 345/9; Beratung und Beschlussfassung

Wolfgang Gugelweith, Paracelsusstraße 31, 4020 Linz, beantragt mit Schreiben vom 07.11.2016 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für den südlichen Teil der Parz. 345/9 im Bereich des Stadtblicks. Begründet wird das Ansuchen damit, dass für einen großen Teil des Grundstücks entlang des Baches in nördlicher Richtung im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan eine Sonstige Schutz- und Pufferzone im Bauland (Grünfläche im Bauland) ersichtlich gemacht, und daher unverbaubar ist. Dieser Bereich sollte als Grünland gewidmet werden.

Auf Nachfrage für die Beweggründe dieses Anliegens (Bemessungsgrundlage für Erhaltungsbeitrag bemisst sich von gesamtem Flächenausmaß) kommen die Ausschussmitglieder in ihrer Sitzung am 30.01.2017 überein, dem Ansuchen aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen:

- Bei einer Umwidmung von „Grünfläche im Bauland“ in „Grünland“ müssten auch die Nachbarliegenschaften gleich behandelt werden. Es müsste also auch dort entsprechend rückgewidmet werden. Ansonsten würde ein raumplanerisch nicht argumentierbarer Einzelfall entstehen.
- Die Nachbarliegenschaften, die schon bebaut sind, wären bei einer ähnlichen Rückwidmung in Bezug auf die Nutzbarkeit ihrer rückgewidmeten Flächen benachteiligt.
- Die Gemeinde hat ein öffentliches Interesse, dass unbebautes Bauland bebaut wird. Die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sind gerade dazu eingeführt worden, um eine Bebauung herbeizuführen. Bei einer teilweisen Rückwidmung in Grünland würde genau diesem Zweck widersprochen, da so die jährlichen Erhaltungsbeiträge sinken würden, was ja gerade die Absicht des Ansuchens ist.
- Außerdem entstehen durch die erforderliche Vermessung, Planausarbeitung Einzeländerung, etc. Kosten, die weitaus höher liegen als die Einsparung für den Erhaltungsbeitrag.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird insbesondere wegen des Widerspruchs zum Grundsatz des OÖ Raumordnungsgesetzes abgelehnt, wonach unbebautes Bauland nicht gehört sondern möglichst bald bebaut werden soll, wozu die Höhe der jährlich zu entrichtenden Erhaltungsbeiträge eine wichtige Rolle spielt.

13. Hofstetter Johann und Margareta, Asbergring 6 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 961/1 (Verschiebung Widmungsfläche); Beratung und Beschlussfassung

Hofstetter Andreas, Asbergring 8, beantragt mit Schreiben vom 19.01.2017 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 961/1 (Objekt Asbergring 6). Die Widmungsfläche soll von Westen nach Osten um ca. 1,5 m verschoben werden, um die Schaffung eines Wintergartens zu ermöglichen. Weiters wird im Zuge dessen, die Anpassung der Zufahrtsstraße Parz. 961/12 angeregt.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 30.01.2017 mit dieser Angelegenheit. Auf Vorschlag und Beurteilung durch Ortsplaner DI Mandl kommen die Ausschussmitglieder zur Ansicht, dass aufgrund der gegebenen Fluchtlinie des ausgewiesenen Baulandes eine Verschiebung nicht sinnvoll erscheint und einer geringfügigen Erweiterung (ca. 30 m²) des Baulandes im Osten zugestimmt werden kann. Die genaue Abgrenzung soll lt. Vorschlag von DI Mandl vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 961/1 wird als geringfügige Erweiterung im Ausmaß von ca. 30 m² zugestimmt.

14. Vermessung im Bereich Haselgraben (öffentl. Wegparzelle 1945/2) – Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG; Beratung und Beschlussfassung

Im Verlauf eines unvermessenen öffentlichen Weges (Parzelle 1945/2, KG Lichtenberg) im Haselgraben wurden im Einvernehmen mit der Gemeinde Lichtenberg und allen Anrainern Vermessungsarbeiten zum Zweck der Anpassung an den Naturstand durchgeführt. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des Vermessungsbüros DI. Josef Loidolt vom 20.12.2016, GZ. 7854 und 7854M, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Beschluss des Gemeinderates bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde erforderlich.

Beschluss:

Die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde (EZ. 730, KG Lichtenberg) laut vorliegender Vermessungsurkunde (GZ. 7854 und 7854M, 20.12.2016) wird genehmigt.